

1. Änderungssatzung vom 19.11.2019

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der städtischen Grundschulen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten vom 01.08.2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 18.11.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der städtischen Grundschulen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten vom 01.08.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die **Anlage zu § 3 Abs. 2** erhält **folgende neue Fassung**:

- 1) Hauptstandort der Schule unter der Iburg

Betreuungsbeitrag monatlich:

Betreuung bis 13:00 Uhr € 18,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 13,50

- 2) Teilstandort der Schule unter der Iburg in Pömbsen

Betreuungsbeitrag monatlich:

Betreuung bis 13:30Uhr € 40,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 10,00

Zusätzlich ist die Betreuung an zwei Nachmittagen pro Woche möglich.

Betreuung bis 16:00 Uhr € 80,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 20,00

- 3) Gemeinschaftsgrundschule Dringenberg

Betreuungsbeitrag monatlich:

Betreuung bis 13:30 Uhr € 35,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 31,50

Betreuung bis 16:30 Uhr € 70,00 / Betreuung von Geschwisterkindern € 59,50

Artikel 2:

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 19.11.2019

DER BÜRGERMEISTER

gez.
Burkhard Deppe